

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses**
2. nachrichtlich:
stellvertretenden Ausschussmitglieder

im Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-60/ Ka

Datum
25.02.2014

Vorbericht für die 42. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 12.03.2014

TOP 4: Staffelung von Beiträgen nach § 13 KiföG nach Stunden?

als Gast: Frau Borris, Jugendamtsleiterin der Landeshauptstadt Magdeburg

Die meisten Kommunen in Sachsen-Anhalt haben ihre Kostenbeitragssatzungen für die in Inanspruchnahme von Hort- und Kindergartenplätzen nach dem neuen § 13 KiföG-LSA nicht nach den tatsächlich mit den Eltern vereinbarten Betreuungsstunden differenziert, sondern geben Zeitrahmen in Stunden vor, für die Beiträge zu entrichten sind. Eine stundenweise an den Wünschen der Eltern orientierte Abrechnung ist nicht vorgesehen. Differenziert wird nur zwischen den einzelnen Betreuungsarten. Die Eltern müssen also je nach Betreuungsart ein bestimmtes Stundenkontingent mit ihren Beiträgen bezahlen.

In § 13 Abs. 1 Satz 2 KiföG LSA heißt es zu den Kostenbeiträgen: *"Sie sind nach der Zahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln."*, s. [Anlage](#).

In der Begründung zum Regierungsentwurf (s. LT-Drs. 6/1258, S. 24) heißt es :

"Ab Einführung des Ganztagsanspruchs wird davon ausgegangen, dass sich die durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer auf 8,0 Stunden erhöht. Dieser Annahme liegt zugrunde, dass zukünftig in den mit den Leistungsberechtigten abgeschlossenen Betreuungsverträgen nur noch die tatsächlich benötigten Betreuungsumfänge vereinbart werden. Der Anreiz bzw. eine Steuerung soll hierfür über die Neufassung des § 13 (Kostenbeiträge) geschaffen werden. Kostenbeiträge sollen entsprechend dem tatsächlichen Betreuungsbedarf (Abstufung nach Stunden) gestaffelt werden.

Bislang haben zahlreiche Leistungsverpflichtete vielfach nur Verträge über 5 oder 10 Stunden tägliche Betreuung angeboten. Die statistisch erfasste durchschnittliche tägliche Betreuungsdauer lag damit oberhalb des tatsächlich erforderlichen Betreuungsumfangs".

Auf die Beschlussempfehlung des Sozialausschusses vom 05.12.2012 erhielt die Vorschrift ihren jetzigen Wortlaut (s. LT-Drs. 6/1678, S. 20):

"§ 13 erhält folgende Fassung: Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in __ Tagespflegestellen sind _____ von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Sie sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln."

Der Ausschuss wird um Erörterung und Meinungsbildung gebeten.

Zur Diskussion und zum Erfahrungsaustausch bezüglich des Umgangs mit der neuen Kostenbeitragsregelung an die Ausschussmitglieder.

TOP 5, „Aufstellung Blitzerautos“ / Polizeibegriff

Gem. § 35 Abs. 1 StVO ist die Polizei von den Vorschriften der StVO befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Nach einer Auffassung dürften auch die kommunalen Ordnungsbehörden immer dann nach § 35 Abs. 1 StVO befreit sein, wenn dies zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben dringend erforderlich ist. Aufgrund der gemeinsamen Zuordnung der Aufgabe der Gefahrenabwehr an Polizei und kommunale Sicherheitsbehörden in § 2 Abs. 1 SOG LSA dürfte die kommunale Sicherheitsbehörde in derartigen Fällen bei der in der Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 11.04.2005 (*s. Anlage*) angesprochenen weiten Auslegung stets als „Polizei“ anzusehen sein, also nicht nur anstelle sondern auch neben der Polizei.

Diese Auffassung geht vom "weiten Polizeibegriff - Polizei im materiellen Sinn" bei der Deutung des Begriffs "Polizei" in § 35 Abs.1 StVO aus und schlussfolgert, dass die Vollzugsbeamten des SOD, soweit es zur Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben dringend geboten ist, von den Vorschriften der StVO befreit sind. Dies soll auch beim Gebrauch der "Blitzerautos" der Fall sein.

Soweit im Übrigen keine hoheitlichen Befugnisse als (Orts-)Polizeibehörde anstelle der Polizei vorliegen, gilt die StVO auch für Ordnungsbehörden, so dass Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen wären.

Dies ist nicht unumstritten (*s. Anlagen: OVG NRW, Rn. 44 ff.; Kommentar zur StVO, Heß, u.a., Rn. 5; Kommentar zur StVO, Hentschel, Rn. 3*).

Nach der erst genannten weiten Auffassung könnten z.B. die Ordnungshüter bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit zur Verfolgung Flüchtender sogar rote Ampeln überfahren.

So beantragen die Ordnungsbehörden auch keine Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO, sondern berufen sich bei Ausnahmen von der StVO allgemein auf § 35 Abs. 1 StVO.

Der Ausschuss wird um Erörterung und Meinungsbildung gebeten.

TOP 6: Entwurf des Landesgaststättengesetz (LGastG LSA)

Mit dem Entwurf des Landesgaststättengesetzes (Entwurf *s. Anlage*) soll der Landesgesetzgeber von seiner durch die Förderalismusreform nunmehr den Ländern eingeräumten Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch machen (wie bereits zahlreiche andere Bundesländer).

Im März 2014 soll der Landtag den Entwurf des LGastG LSA beraten werden. Die Erste Beratung fand am 14.11.2013 statt. Die Anhörung der Verbände folgt am 13.03.2014.

Nun befürchten – offenbar insbesondere die kreisfreien – Städte eine Verschlechterung beim Gesetzesvollzug, v.a. hinsichtlich der Lärmproblematik, (Stellungnahme der Landeshauptstadt Magdeburg, *s. Anlage*), da gem. § 10 des LGastG nunmehr keine Lärmschutzanordnungen

mehr möglich sind (auch eine analoge Anwendung des bislang anwendbaren § 5 Abs. 1 Nr. 3 BGastG kommt nicht in Betracht).

Aus diesem Grunde stellen sich ggf. folgende Probleme:

- Problem der Rückkopplung zwischen den Ämtern (Gewerbeamt, Bauordnungsamt, Umweltamt), ggf. auch zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen, wenn die Zuständigkeit auseinander fällt,
- daher werden häufiger Kontrollen notwendig und somit höherer Aufwand,
- durch die Erleichterung der „neuen“ Gastwirte mit den Anzeigeverfahren, werden letztlich die „alten“ Gastwirte beschwert, da so ggf. der Konkurrenzdruck steigt,
- in Sachsen sei ein vergleichbares LGastG in Kraft getreten; nach den Erfahrungen einiger Gewerbeämter (u.a. Dresden, Chemnitz, Leipzig) sei Verwaltungsaufwand gestiegen; der Sächsische Städte- und Gemeindetag bestätigt dies hingegen nicht,
- Befürchtung, dass alte Gastwirte ihre Gaststätte abmelden und dann nach dem LGastG erneut anzeigen, um die mit der Erlaubnis verbundenen Anordnungen zu umgehen, da es dann keine RGL mehr dafür gibt,
- auch die sog. „Terrassenkompromiss“ scheitert (d.h. aktuell: 6 bis 22 Uhr inner- und außerhalb „Normalbetrieb“ mit Musik, 22 bis 1 Uhr ohne Musik, 1 bis 5 Uhr kein Terrassenbetrieb); mit dem LGastG Terrassenbetrieb und Lärm bis zur Sperrzeit um 5.00 Uhr möglich (laut SperrzeitVO von 5 bis 6 Uhr); sofern nun aufgrund von Beschwerden der Anwohner vom Umweltamt Messungen durchführt und die Werte überschritten werden, wird der Terrassenbetrieb gänzlich untersagt (bzw. nur bis 22.00 Uhr gestattet), da das BImSchG nur Untersagungen (keine anderen Anordnungen) vorsieht,
- Vollzugsprobleme bei ruhestörendem Lärm – welche Behörde ist zuständig (Polizei, Ordnungsamt, Umweltamt?), Kontrollen außerhalb der Dienstzeit?

Der Ausschuss wird um Erörterung und Meinungsbildung gebeten.

TOP 7: (Rechtsextremistische) Versammlung in einem Gewerbegebiet

In der letzten Bauausschusssitzung des SGSA am 05.12.2013 wurde die Frage aufgeworfen, ob eine Versammlung in einem Gewerbegebiet gestattet ist und der Rechts- und Verfassungsausschuss um Beratung gebeten.

Die Anfrage hatte folgenden Hintergrund:

Im Gewerbegebiet einer kleineren Gemeinde (mit ca. 1.700 Einwohner) im Landkreis Mansfeld-Südharz fand im August 2013 eine Veranstaltung der NPD statt.

Die Gemeinde steht im Grundbuch als Eigentümerin des betreffenden Grundstücks und hatte dieses Grundstück mit Fördermitteln erworben. In dem Gewerbegebiet gab es eine (noch) nicht verpachtete Fläche, da die Gemeinde zu diesem Zeitpunkt mit potentiellen Käufern in Verkaufsverhandlungen stand.

Diese Versammlung wurde von der Genehmigungsbehörde der Polizei Halle gegen den Willen der Gemeinde mit dem Hinweis auf das Eigentum der „öffentlichen Hand“ gestattet.

Daraufhin fand die Veranstaltung auf dem für den Verkauf vorbereiteten Grundstück statt. Das Veto der Gemeinde gegen die geplante Veranstaltung blieb unberücksichtigt.

Die Gewerbe- und Industriegebiete unterliegen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen von zwei Bebauungsplänen (hier: Nr. 1 und Nr. 3).

Die bereits verkauften Flächen gehören Investoren, die ihre Unternehmen darauf errichtet haben, die noch nicht verkauften Flächen sind alleiniges Eigentum der Gemeinde und alle an private Nutzer verpachtet. Die Straßen beider Gewerbegebiete sind öffentlich gewidmet.

Vergnügungsstätten jeglicher Art sowie Schank- und Speisewirtschaften sind gemäß bestätigter Bebauungspläne nicht zulässig, die Ausnahme bildet die kantinenmäßige Versorgung der Beschäftigten in den Betrieben.

In den Gewerbebetrieben 1 und 3 wird im Vier-Schicht-Rhythmus gearbeitet. Die Verkehrswege zwischen den Grundstücken dienen der Erreichbarkeit der Firmen für die Beschäftigten, für die Warenanlieferung und Abtransporte sowie die jederzeit ungestörte Erreichbarkeit der Betriebe durch Sicherheitsfahrzeuge wie Feuerwehr, Krankentransporte und Polizei.

Sie bieten aufgrund ihres DIN-gerechten Zuschnitts für Gewerbegebiete über die genannten Nutzungsarten keinen Platz für Zusammenkünfte, die Versammlungscharakter tragen.

Daraufhin hat der Gemeinderat im November 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„In den Gewerbegebieten 1 und 2 dürfen künftig auf den öffentlich gewidmeten Flächen keine Veranstaltungen jeglicher Art durch Dritte durchgeführt werden. Die angesiedelten und künftigen Firmen haben durch den Erwerb ihrer Flächen die Zusicherung erhalten, ungestört und unbeeinträchtigt ihre Produktionsabläufe durchführen zu können. Eine Gefährdung dieser Abläufe darf nicht geschehen und wird mit diesem Beschluss nochmals festgesetzt.“

Der Ausschuss wird um Erörterung und Meinungsbildung gebeten.

TOP 8: Übertragung von Grundstücken nicht ermittelter Eigentümer für die kommunale Infrastruktur

In vielen Gemarkungen der Städte und Gemeinden gibt es Grundbücher mit dem Eintrag „Nicht ermittelte Eigentümer“ bzw. „Unbekannt“.

Überwiegend handelt es sich um die Nutzungsarten Straßen, Wege und Gewässer. Die übrigen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich auch um umgepflügte Wege, verrohrte Gräben oder ehemalige Gräben handelt.

Aus der ungeklärten Eigentumslage resultieren Probleme u.a. bei Leitungsrechten bzw. Leitungsverlegungen für Biogasanlagenbetreiber, Strom- und Gasanbieter oder Windkraftbetreiber. Darüber hinaus können die Städte und Gemeinden für den ländlichen Wegebau oder für Radwege keine Fördermittel beantragen, da sie das Eigentum an den Grundstücken nicht nachweisen können.

Auch innerörtlich stellt sich dieses Problem z.B. für die Straßenausbaubeitragserhebung bei Straßen und Wasserläufen mit dem vorgenannten Grundbucheintrag.

Aus Sicht des SGSA sollte die Zuordnung zum kommunalen Infrastrukturvermögen und die kostenfreie Übertragung auf die Städte und Gemeinden erfolgen.

Mangels einschlägiger Rechtsgrundlage ist die derzeitige Rechtslage jedoch unbefriedigend. Die üblicherweise einschlägigen Rechtsgrundlagen wie Vermögenszuordnung nach dem Einigungsvertrag, Vermögenszuordnungsgesetz, Art. 233 EGBGB, Aufgebotsverfahren nach § 927 BGB oder die Flurneuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz sind vorliegend nicht zielführend.

Vgl. Anfrage der Verbandsgemeinde Obere Aller, s. [Anlage](#).

Der Ausschuss wird um Erörterung und Meinungsbildung gebeten.

Zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion an die Ausschussmitglieder.

TOP 9: Zusammenarbeit mit den Kommunalaufsichtsbehörden – Erfahrungsaustausch

Im Rahmen der Beratungstätigkeit der Landesgeschäftsstelle beklagen sich die Verbandsmitglieder zum Teil über die unzureichende Unterstützung durch die Kommunalaufsichtsbehörden, die damit ihrem Auftrag nach § 133 Abs. 1 GO LSA nicht nachkommen.

Der Ausschuss wird um Erfahrungsaustausch gebeten.

Das Ergebnis soll im Rahmen der Klausurtagung des Präsidiums am 5.5.2014 erörtert werden.

TOP 10: Information der Landesgeschäftsstelle

zum aktuellen Stand Zinsforderungen des Landes bei der Städtebauförderung,
s. Rundschreiben vom 24.02.2014

TOP 12: Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Vorschlag für die 43. Ausschusssitzung: 3. oder 10. September 2014

10 Anlagen:

Zu Top 4 (3)

Zu Top 5 (4)

Zu Top 6 (2)

Zu Top 8 (1)